

**GRUNDWERTE UND VERHALTENSREGELN  
DES ROHRLEITUNGSBAUVERBANDES E. V.**

vorgestellt in der Mitgliederversammlung  
am 5. Mai 2017 in Leipzig und gebilligt



**GRUNDWERTE**

Im Rahmen seiner Satzung erarbeitet der Rohrleitungsbauverband e. V. (rbv e. V.) technische Regeln und Normen, berät verbandsangehörige Unternehmen und Mitgliedsverbände und wirkt an der politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Meinungsbildung mit.

Alle ehrenamtlichen Verbandsvertreter und hauptamtlich Beschäftigten prägen die Verbandsarbeit nach innen und das Erscheinungsbild des Verbands nach außen. Unser Miteinander ist geprägt durch gegenseitige Wertschätzung, partnerschaftlichen Umgang und ein positives Arbeitsklima.

**VERHALTENSREGELN**

Um ein von Rechtstreue und Integrität getragenes Verhalten im Rahmen der Verbandstätigkeit zu unterstützen, gelten ab Juni 2017 die folgenden Verhaltensregeln für alle Gremienmitglieder und Beschäftigten des ROHRLEITUNGSBAUVERBANDES E. V. Sie gelten auch für verbundene Unternehmen des rbv e. V. soweit er alleiniger Gesellschafter ist.

Eine von jedem Gremienmitglied und Beschäftigten mit dem Zusatz „gelesen, verstanden, akzeptiert“ unterschriebene Fassung der folgenden Verhaltensregeln wird beim Rohrleitungsbauverband e. V. hinterlegt. Über weitere Umsetzungsschritte entscheidet der Präsident in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsführung.

**KEINE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN**

**A. Kartellverbot**

- Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Geldbußen und Schadensersatzansprüchen gegen Unternehmen, Verbände und deren Leitung führen.
  
- Das Kartellverbot untersagt es Unternehmen, ihr Marktverhalten mit Wettbewerbern abzusprechen oder sich mit ihnen darüber abzustimmen. Ferner dürfen Wettbewerber keine vertraulichen Informationen austauschen. Diese Verbote sind bei allen Verbandstätigkeiten zu beachten. Deshalb dürfen im Verband und im Verbandsumfeld keine Informationen ausgetauscht, Diskussionen geführt oder Vereinbarungen getroffen werden, die sich beziehen auf
  - konkrete Preisgestaltung, Preisstrategie und konkretes Marktverhalten der beteiligten Unternehmen,
  - Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der beteiligten Unternehmen sowie Rabatte,

- individuelle Herstellungs- oder Absatzkosten, konkrete Methoden der Kostenberechnung, unternehmensinterne Zahlen zu Investitionen, Bezugskosten, Produktionsinterna, Lagerbestände,
- Umsätze, Verkaufszahlen, Kundenlisten und Kapazitäten, soweit diese nicht ohnehin in Geschäftsberichten oder Informationsbroschüren publiziert sind,
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt oder im Wettbewerb behindert werden,
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden,
- Boykott von Kunden, Wettbewerbern oder Lieferanten.

## **B. Beispiele**

Folgende Beispiele sind nicht abschließend, sondern dienen der Erläuterung:

### **B.1 Regelsetzung und Normung**

Grundsätzlich zulässig ist die Mitwirkung im AGFW e. V., DVGW e. V., der figawa e. V. und in anderen anerkannten Gremien der Regelsetzung oder Normung, insbesondere des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN).

### **B.2 Beratung und Betreuung**

Die individuelle Beratung und Betreuung verbandsangehöriger Unternehmen weist in der Regel begrenzte kartellrechtliche Risiken auf.

Unbedenklich sind Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen und deren Bewertung aus Sicht des Verbands sowie der Normung oder Regelsetzung.

Die individuelle Beratung darf jedoch nicht in eine kartellrechtlich unzulässige Beeinflussung des Marktverhaltens verbandsangehöriger Unternehmen führen (siehe hierzu die Auflistung unter A.).

### **B.3 Verbandsveranstaltungen**

- **Zulässige/unzulässige Themen**

Zulässig ist es, in Sitzungen über aktuelle Gesetzesvorhaben, die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand oder privater Bauherren, die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, umweltrelevanten und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Bautätigkeit einschließlich des baubezogenen Normungswesens und der bautechnischen Regelwerke, die Position des Leitungsbaus zu rechtspolitischen Vorhaben sowie etwaige Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit zu berichten, zu beraten oder zu beschließen.

Zulässig ist ferner die Diskussion möglicher Interessenvertretung vor allem gegenüber Gesetzgeber, Verwaltung, Tarifpartner oder Gremien der Selbstverwaltung. Zulässig ist auch der Aus-

tausch allgemeiner Informationen über Verhaltensweisen von Auftraggebern (öffentlich und privat) und deren allgemeines Zahlungsverhalten in der Vergangenheit.

Unzulässig ist es dagegen, wenn Unternehmen im Rahmen von Verbandssitzungen Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht verletzen (siehe hierzu die Auflistung unter A.). Auch am Rande einer Sitzung (davor, in den Pausen, im Anschluss) darf keine Diskussion kartellrechtlich unzulässiger Themen erfolgen.

- **Einladung, Tagesordnung, Unterlagen**  
Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen dürfen keinen kartellrechtlich unzulässigen Inhalt haben (siehe hierzu die Auflistung unter A.).
- **Durchführung**  
Werden bei Sitzungen (insbesondere durch spontane Äußerungen von Teilnehmern) Themen angesprochen, die kartellrechtswidrig sein können, ist diese Diskussion umgehend zu beenden. Bis zu einer eindeutigen rechtlichen Klärung darf diese Diskussion nicht wieder aufgenommen werden.
- **Protokoll**  
Über jede Gremiensitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Insbesondere sind gefasste Beschlüsse zu protokollieren.
- **Digitale Vernetzung**  
Diese Verpflichtungen gelten – soweit übertragbar – auch für die Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen sowie die Nutzung der sozialen Netzwerke.

#### **B.4 Verbandsempfehlungen**

Verbandsempfehlungen sind unzulässig, wenn sie eine Beschränkung des Wettbewerbs zwischen Unternehmen bezwecken oder bewirken (siehe hierzu die Auflistung unter A.), insbesondere eine Empfehlung über die Festsetzung oder Gestaltung von Preisen oder Preisbestandteilen.

Problematisch können Verbandsempfehlungen sein, die zwar nicht unmittelbar eine Beschränkung des Preiswettbewerbs bezwecken, die aber das Marktverhalten von Unternehmen koordinieren können.

#### **B.5 Boykott / Vorgehen gegen rechtswidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Boykottaufrufe durch Verbände können für die betroffenen Unternehmen schwerwiegende Folgen haben und diese sogar in ihrer Existenz bedrohen. Das Kartellrecht verbietet deshalb Unternehmen und Verbänden, zu entsprechenden Boykottmaßnahmen aufzurufen.

Unzulässig ist jeder Versuch, als Verband auf Unternehmen dahingehend Einfluss zu nehmen, dass diese Vertragsbeziehungen zu bestimmten Unternehmen nicht eingehen oder abbrechen.

Im Rahmen des geltenden Rechts sind Verbandsklagen gegen rechtswidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen von öffentlichen und privaten Verwendern zulässig.

### **B.6 Lieferantenbewertungssysteme**

Lieferantenbewertungssysteme dienen dem Vergleich von Lieferanten, insbesondere im Hinblick auf Produkte, Dienstleistungen, Preise, Konditionen, Qualitäten. Praktiziert ein Verband ein Lieferantenbewertungssystem und erfasst der Verband dazu Angaben von Mitgliedern, um diese Angaben auszuwerten und den Mitgliedern wieder zur Verfügung zu stellen, müssen dabei kartellrechtliche Vorgaben beachtet werden.

Unbedenklich ist die Zurverfügungstellung von Leitfäden oder Checklisten mit allgemein formulierten Kriterien zur individuellen Bewertung von Lieferanten und Dienstleistern.

Problematisch kann die Sammlung und Rückmeldung konkreter Daten durch den Verband an seine Mitglieder werden. Hier besteht die Gefahr eines unzulässigen Informationsaustauschs.

Unzulässig ist jeglicher Austausch wettbewerbsbezogener Informationen oder sonst nicht zugänglicher Unternehmensdaten, die Rückschlüsse auf Einzelgeschäfte ermöglichen.

### **B.7 Marktinformationsverfahren**

Unzulässig sind so genannte identifizierende Marktinformationsverfahren von Verbänden für ihre Mitglieder, insbesondere über die Teilnahme an Ausschreibungen, da diese Verfahren Rückschlüsse auf individuelle Geschäftsabschlüsse oder das Marktverhalten einzelner Unternehmen ermöglichen. Darin wird von der Rechtsprechung eine Gefahr für den notwendigen Geheimwettbewerb im Rahmen laufender Ausschreibungen gesehen. So hat der Bundesgerichtshof das so genannte Baumarktstatistikverfahren eines Verbands mit identifizierender Rückmeldung von Unternehmen über die Teilnahme an Ausschreibungen als kartellrechtswidrig eingestuft (siehe Beschluss vom 18. November 1986, Aktenzeichen KVR 1/86, Neue Juristische Wochenschrift 1987, Seite 1821).

### **B.8 Wettbewerbsregeln**

Verbände dürfen Wettbewerbsregeln für verbandsangehörige Unternehmen aufstellen, um den laute- ren Wettbewerb zu fördern, beispielsweise dass Angebotspreise im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften frei, selbständig und eigenverantwortlich zu bilden sind. Ein Beispiel sind die früheren Wettbewerbsregeln des HAUPTVERBANDS DER DEUTSCHEN BAUINDUSTRIE E. V. aus dem Jahr 1966.

## **B.9 Mitgliedschaft**

- a) Verbände dürfen die Aufnahme eines Mitglieds nicht ablehnen, wenn dieses die Aufnahmevoraussetzungen der Verbandssatzung erfüllt.
- b) Verbände dürfen ein Mitglied aus dem Verband ausschließen, wenn dieses schuldhaft gegen die Verbandssatzung oder tragende Grundsätze des Verbandswesens massiv verstoßen hat.

## **INTEGRITÄT**

### **C. Geschenke und Zuwendungen**

- Geschenke/Zuwendungen, sonstige Vorteile/Vergünstigungen sowie Einladungen zu Veranstaltungen dürfen nicht gewährt oder empfangen werden, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Dies gilt auch, wenn sie dem Empfänger nur mittelbar, also etwa durch Zuwendungen an Angehörige, zugutekommen.
- Abgeordnete, Vertreter öffentlicher Stellen (Richter, Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) sowie sonstige Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, dürfen weder direkt noch indirekt Geschenke/Zuwendungen, sonstige Vorteile/Vergünstigungen sowie Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen.
- Geschenke oder sonstige Zuwendungen an EU-Beamte sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben immer unzulässig.

### **D. Beispiele**

Folgende Beispiele sind nicht abschließend, sondern dienen der Erläuterung:

- Erfasst sind Gegenstände, deren Wert einschließlich Mehrwertsteuer 35 Euro pro Person und Jahr übersteigt. Gegenüber Vertretern öffentlicher Stellen gilt ein Wert von 25 Euro, falls die jeweilige öffentliche Stelle keinen niedrigeren Wert bestimmt hat,
- Bargeld, direkte oder indirekte Überweisungen, zinslose oder zinsgünstige Darlehen, unangemessene Vergütungen für erlaubte private Nebentätigkeiten,
- geldwerte Leistungen, insbesondere Flugscheine, Eintrittskarten, Bewirtungen, unentgeltliche oder unangemessen verbilligte Überlassung von Gegenständen, Maschinen oder Fahrzeugen

zum privaten Gebrauch, Einladungen zu Reisen oder verbilligte Einkaufsmöglichkeiten, die nichtallgemein zugänglich sind.

Ausnahmen vom Verbot einer Gewährung oder des Erhalts von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen, deren Wert einschließlich Mehrwertsteuer 35 Euro pro Person und Jahr übersteigt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten oder der Hauptgeschäftsführung.

Der gegenüber Vertretern öffentlicher Stellen geltende Wert von 25 Euro oder ein von der jeweiligen öffentlichen Stelle bestimmter niedrigerer Wert darf nur mit Zustimmung der jeweiligen öffentlichen Stelle überschritten werden.

#### **E. Steuern**

- Rechtmäßig gewährte Geschenke und sonstige Zuwendungen an Mitglieder von Verbands-gremien, Verbandsbeschäftigte oder Dritte können der Einkommensteuer unterliegen.
- Die Gewährung von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen ist daher vorab steuerrechtlich zu klären und eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung sicherzustellen

Erstellt auf Basis der Compliance-Regeln und mit freundlicher Genehmigung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V.

Stand 16. März 2017